

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAW Service GmbH

I. Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle mit der MAW Service GmbH, Antonius-Raab-Str. 1, 34123 Kassel (nachfolgend: MAW) abgeschlossenen Verträge im Zusammenhang mit der Erbringung von Mess-, Abrechnungs- und Wartungsdienstleistungen sowie bei Anmietung oder Kauf von Geräten.
2. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden von MAW nicht akzeptiert und entfallen für das Rechtsverhältnis zwischen MAW und dem Auftraggeber keine Wirkung.

II. Leistungsabwicklung

1. Bei vereinbarter Gerätemontage durch MAW sind bauseits alle Montagestellen zum vereinbarten Montagetermin zugänglich zu machen. MAW ist berechtigt, die Montage selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
2. Soweit die Erbringung von Montageleistungen durch MAW vereinbart sind, steht die Verpflichtung zur Leistungserbringung durch MAW unter dem aufschiebenden Vorbehalt, dass bauseits alle Voraussetzungen, insbesondere technischer Natur, erbracht sind. Falls die Voraussetzungen trotz Fristsetzung durch MAW auftraggeberseitig nicht geschaffen wurden, ist MAW zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern ein vereinbarter Montagetermin nicht stattfinden kann, weil MAW keinen Zugang zum Installationsobjekt erhält, sind weitere Montagetermine erneut kostenpflichtig.
3. Bei bauseits durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind die Einbauvorschriften von MAW zu beachten. MAW übernimmt keine Gewährleistung für Schäden am Gerät oder am Installationsobjekt, die auf die Nichtbeachtung der Einbauvorschriften zurückzuführen sind und bei Beachtung der Einbauvorschriften nicht entstanden wären.
4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass je nach Montageart Spuren oder Veränderungen am Installationsobjekt, insbesondere nach der Demontage, entstehen können. MAW schuldet keine rückstandsfreie Montageart.
5. Der Termin der Montage gilt als Tag des Erhalts der Ware. Bei Gerätelieferung ohne Montage durch MAW geht die Gefahr mit dem Versand der Ware oder bei Lieferung ab Lager bei Übergabe auf den Empfänger über.
6. Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen behalten wir uns vor, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
7. Soweit Geräte der Eichpflicht unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
8. MAW ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise ergeben sich aus dem individuellen Vertragsdokument oder dem vorausgegangenem Angebotsschreiben von MAW.
2. Die Preise bei Dauerschuldverhältnissen (Miete, Mess-, Abrechnungs-, Wartungs- und Servicedienstleistungen) enthalten unter anderem die Kosten für den für die Erbringung der Leistung notwendigen Verwaltungen-, Personal- und Sachkostenaufwand. Bei diesen Verträgen ist MAW berechtigt, bei gestiegenen Kosten des zuvor dargestellten Aufwands Preisänderungen gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen vorzunehmen, welche bei Kostenerhöhungen zu Lasten, bei Kostensenkungen aber auch zu Gunsten des Auftraggebers an diesen weitergegeben werden.
3. Rechnungen von MAW sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zahlbar. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an MAW geleistet werden.
4. Schecks und Wechsel werden nur zahlungs-, nicht erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst mit der vollständigen Einlösung als Rechnungsausgleich. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen einer Gegenforderung des Auftraggebers aus einem anderen Rechtsverhältnis ist nur zulässig, wenn diese Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

IV. Gerätekauf

1. MAW schuldet keine Funktionsfähigkeit bei Geräten, bei denen ohne Veranlassung von MAW die Originalplombe verletzt wurde, auf Veranlassung des Auftraggebers eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wurden oder auftraggeberseitig auf eine etwaig erforderlich technische Abnahme verzichtet wurde. Ferner schuldet MAW keine Funktionsfähigkeit bei Geräten, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, abnormale Beschaffenheit des Wassers bzw. nachträgliche Änderung seiner Beschaffenheit, Eindringen von Fremdkörpern, Verschmutzung oder Verschmutzung, Abrostern oder durch chemische oder elektrolytische Einflüsse funktionsunfähig geworden sind.
2. Der Auftraggeber hat binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware/Dienstleistung alle offensichtlichen, d.h. im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren, Mängel anzuzeigen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, sind die Mängel innerhalb der vorgemerkten Frist schriftlich zu rügen (§ 377 HGB). Bei unterliegender oder nicht formgerechter Mängelrüge gilt die Ware als mangelfrei.
3. Nicht i.S.v. Ziff. IV. 1. erkennbare Mängel wird MAW nach Wahl von MAW entweder durch Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung beheben. Der Auftraggeber kann die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten, wenn MAW den Mangel trotz angemessener Fristsetzung nicht behebt oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte des Auftraggebers beträgt ein Jahr, wenn dieser bei Vertragsschluss in seiner Eigenschaft als Unternehmer gehandelt hat.
4. Wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bleiben die Geräte bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Nebenforderungen im Eigentum von MAW. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist dem Auftraggeber bis dahin untersagt. Werden die Geräte allein oder mit anderen Leistungen von dem Auftraggeber an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an MAW ab. Auf Verlangen von MAW gibt der Auftraggeber die Abtretung dem Drittschuldner bekannt, erteilt MAW alle zur Geltendmachung von Rechten erforderlichen Auskünfte und händigt die diesbezüglichen Unterlagen an MAW aus.

V. Gerätmiete und Wartungsverträge

1. Bei gemieteten Geräten und bei Wartungsgeräten gewährleistet MAW während der Vertragslaufzeit die Funktionsfähigkeit der Geräte, sofern Mängel von MAW zu vertreten sind. Ferner wird MAW bei Wartungsverträgen während der Vertragslaufzeit bei Ablauf der Eichfrist auf Kosten von MAW einen Austausch der Geräte vornehmen.
2. Bei gemieteten Geräten sind diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit zur Abholung durch MAW bereitzustellen. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrags bei nicht erfolgter oder verzögerter Abholung durch MAW wird widersprochen. Die gemieteten Geräte können nach Absprache mit MAW nach Ablauf der Mietzeit beim Auftraggeber verbleiben, womit allerdings keine Verlängerung des Mietvertrages verbunden ist.

VI. Ablese- und Abrechnungsdienst

1. Die Leistungserbringung durch MAW steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass seitens des Auftraggebers alle für den Abrechnungsdienst notwendigen Angaben zur Verfügung gestellt wurden.
2. Für die Aufnahme in den Abrechnungsdienst berechnet MAW die für den Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Preise.
3. Für die Ablesung müssen alle Geräte frei zugänglich sein. Der Ablesetermin wird durch MAW in geeigneter Weise mit einem Vorlauf von 10 Tagen bekanntgegeben. Kann eine Ablesung nicht durchgeführt werden, erfolgt eine Verbrauchsschätzung gemäß Heizkostenverordnung und anerkannten Regeln.
4. Änderungen der Anzahl oder Leistungen von Heizkörpern und Wasserzapfstellen sowie sonstige Veränderungen, die für die Durchführung der Ablesung und Abrechnung maßgeblich sind, sind MAW unverzüglich bekanntzugeben. Reparaturen, bei denen der Stand der Messflüssigkeit verändert werden könnte, sind rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen. Für von uns daraufhin zu erbringende Leistungen berechnen wir die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Preise.
5. MAW schuldet im Rahmen des Ablese- und Abrechnungsdienstes keine Mitteilung an den Auftraggeber bei auslaufenden Eichfistern der Geräte, es sei denn, es wurde für das Objekt ein gesonderter Gerätmiete- oder Wartungsvertrag abgeschlossen.
6. Vor Beginn des turnusmäßigen Ablese- und Abrechnungsdienstes liefert MAW der Hausverwaltung – sofern kein Datenträgeraustausch vereinbart ist – die Heizkostenaufstellung und Abnehmer-/Nutzerliste. Die Rückgabe dieser Formulare bzw. der vereinbarten Datensätze, mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Abnehmerverhältnissen ist Voraussetzung für die Durchführung des Abrechnungsdienstes.
7. Verbrauchsfestlegungen bei Sonderheizkörpern oder anderen Wärmequellen, deren Verbrauch mit Heizkostenverteilern nicht zu ermitteln ist, ist gesondert zu verüben. Der diesbezügliche Aufwand wird von MAW nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt.
8. Vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Wohnungsinhaber ist auftraggeberseitig zu prüfen, ob die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Abnehmerverhältnissen richtig und vollständig sind.
9. Von MAW zu vertretende Fehler in der Abrechnung werden nach entsprechender Mitteilung berichtigt. Für Berichtigungen, die infolge fehlerhafter Angaben des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter, notwendig sind, sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Preise zu zahlen.
10. Liegen die zur Durchführung der Abrechnung notwendigen Angaben des Auftraggebers nicht innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Ablesung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraums vor, so werden von MAW die vollen Kundendienstpreise berechnet.
11. MAW verpflichtet sich, die Abrechnungsunterlagen und -daten zwei Jahre ab Abrechnungsdatum zur Verfügung zu halten.
12. MAW ist nicht verpflichtet, außerhalb der Vertragslaufzeit Ablese- und Abrechnungsdienstleistungen zu erbringen oder auf andere Art und Weise bei dem vom Auftraggeber zu erstellenden Nebenkostenabrechnungen mitzuwirken.
13. Bei Wiederaufnahme einer gekündigten Abrechnungseinheit in den Ablese- und Abrechnungsdienst werden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Preise berechnet.

VII. Haftung

1. Bei entgeltlich erbrachten Leistungen haftet MAW unbeschränkt bei Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen sind. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, im Falle des Schuldnerverzugs oder von MAW zu vertretender Unmöglichkeit der Leistungserbringung mit leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von MAW auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die mit der Erfüllung des vertraglichen Zweckes unmittelbar zusammenhängen (Hauptleistungspflichten).
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit die Haftung für MAW beschränkt ist, gilt diese Beschränkung auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von MAW sowie der sonst für MAW tätigen Personen (Erfüllungsgehilfen).
4. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von MAW ausgeschlossen.

VIII. Laufzeit, Kündigung und Rücktritt

1. Die Laufzeit bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen richtet sich nach dem Vertragsdokument. § 648 S. 1 BGB findet keine Anwendung.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Veräußerung der Liegenschaft oder der Wechsel in der Liegenschaftsbetreuung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kündigung.
4. Bei nicht berechtigtem Rücktritt oder nicht berechtigter Kündigung durch den Auftraggeber ist MAW berechtigt, dem Auftraggeber die Vergütung für den entgangenen Zeitraum sofort in Rechnung zu stellen, es sei denn, MAW schließt mit einem Rechtsnachfolger einen Vertrag zur Übernahme des durch den Auftraggeber einseitig beendeten Vertrages ab. MAW wird hierbei zu Gunsten des Auftraggebers ersparte Aufwendungen in Abzug bringen, welche bei Verkaufs- und Mietaufträgen in der Regel bei 70% der Auftragssumme liegen und bei Aufträgen für Ablese- und Abrechnungsdienstleistungen, die nicht mit einem Verkauf verbunden sind, bei 50% der Vergütung liegen. Der Nachweis, dass ersparte Aufwendungen von MAW im Einzelfall höher oder niedriger sind, bleibt beiden Parteien vorbehalten.

IX. Allgemeines

1. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der für diese geltenden Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die grundsätzliche Rechtsgültigkeit der übrigen Punkte nicht. Vielmehr ist der unwirksame Passus durch eine Klausel zu ersetzen, welcher der unwirksamen Klausel dem ursprünglichen Sinn und Inhalt am nächsten kommt.
3. Soweit der Auftraggeber bei Vertragsschluss in seiner Eigenschaft als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen gehandelt hat, gilt Kassel als Gerichtsstand vereinbart.